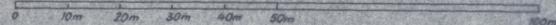


Gemarkung Gamsen Flur 11

Maßstab 1:1000



GEMEINDE GAMSEN LANDKREIS GIFHORN-REG. BEZLÜNEBURG BEBAUUNGSPLAN "DASORTFELD"

ZEICHENERKLÄRUNG Kleinsiedlungsgebiet

VOR- GEDRANT BZW.
HANDEN FESTZULEGEN

----- GRENZE DES PLANBEREICHS

----- GEMEINDEGRENZE

----- FLURGRENZE

----- FLURSTÜCKSGRENZE

----- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

----- BAUGRENZE

ÖFFENTLICHE FAHRBAHNFLÄCHE

ÖFFENTLICHE GANGBAHNFLÄCHE

PRIVATE GRÜNFLÄCHE

PRIVATE BAUFLÄCHE

PRIVATE WOHNGEBÄUDE

PRIVATE NEBENGEBAUDE

EINSTELLPLÄTZE

SICHTFLÄCHE

--- E --- ELTLEITUNG

--- W --- WASSERLEITUNG

--- S --- SCHMUTZWASSERKANAL

--- R --- REGENWASSERKANAL

WS1 REINES WOHNGEBIET BAUKLASSE I

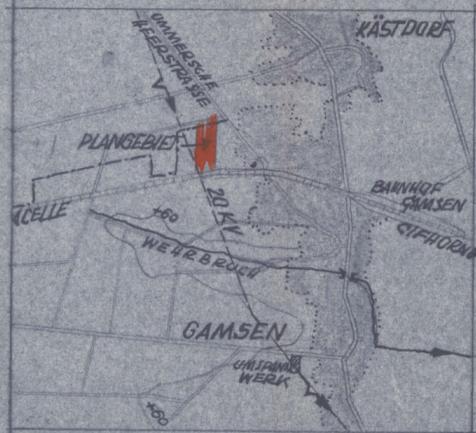
W1 WOHNGEbiet BAUKLASSE I (ALLOEMEINES)

1 VOLLGESCHOSS OFFENE BAUWEISE

GRUNDFLÄCHENZAHL : ≤ 0,30

GESCHOSSFLÄCHENZAHL : ≤ 0,30

----- ZWINGENDE BAULINIE



ÜBERSICHTSPLAN MAßSTAB 1:25000



Genehmigt

gem. § 11 d. Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 60

Auflagen

Lüneburg, den 14. Juni 1963

Der Regierungspräsident
Dezernat für Städtebau und Ortsplanung

Az. I cr/H 4a(39) 6147/6

Im Auftrage:

Wolff
Oberregierungsbaurät

Der Familien- und Wohnungsbau-Ges.m.b.H in Hannover ist die Vervielfältigung unter den mit Bescheid des Katasteramts Gifhorn vom 11. 12. 1961 - 3056 B - schriftlich anerkannten Bedingungen gestattet worden.

Als vermessungstechnisch einwandfreie Grundlage zum Bebauungsplan angefertigt.

Gifhorn, den 19. 12. 1961

Katasteramt

Wolff
Regierungsvermessungsrat



AUSGEARBEITET: IM AUFTRAGE UND IM EINVEREINBAR MIT DER GEMEINDE GAMSEN

HANNOVER 12. 12. 1962

PLANBEARBEITER

AUFGESTELLT: GEM. 52 1 B BAUG UND ALS SATZUNG " § 10 " VOM RAT DER GEMEINDE BESCHLOSSEN AM 19. 11. 1962

GAMSEN 19. 11. 1962

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

GENEHMIGT: GEM. 512 B BAUG

REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAGE: REGIERUNGS- UND BAURAT

ÖFFENTLICH AUSGELEGT: IN DER ZEIT VOM 1. 12. 1962 BIS 2. 12. 1962

AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 22. 12. 1962

BÜRGERMEISTER

DER LANDKREIS GIFHORN: HAT KEINE BEDENKEN.

GIFHORN 1962

OBERKREISDIREKTOR

ÖFFENTLICH AUSGELEGT: GEM. 512 B BAUG AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 19. 12. 1962

GAMSEN 19. 12. 1962 BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED



Satzung

zum Bebauungsplan "Das Ortfeld III"

der Gemeinde G a m s e n
des Landkreises Gifhorn
Regierungsbezirk Lüneburg

Landkreis Gifhorn

Eing 20. APR. 1963

Ab:

Auf Grund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1950 (Nds.GVBl. S.55) und der §§ 2 und 10 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I, S.341) sowie der §§ ~~2, 4, 17, 19, 20 und 23~~ der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl. I 1962) hat der Rat der Gemeinde Gamsen am 19. 3. 1963 beschlossen:

§ 1

-Geltungsbereich-

Der Bebauungsplan "Das Ortfeld III" im Maßstab 1 : 1000 mit dem Datum vom 27.12.1961 wird zur Satzung der Gemeinde Gamsen erklärt. Er setzt durch Zeichen, Farbe und Text die städtebauliche Ordnung innerhalb seines Geltungsbereiches gemäß § 9(5) BBauG fest. Die Begründung des Bebauungsplanes ist Bestandteil {Anlage} des Planes.

Die Plangebietsgrenze ist durch ein 2mm graues Band gekennzeichnet.

§ 2

-Art der baulichen Nutzung-

Die innerhalb des Planbereiches dargestellten Bauflächen sind als Kleinsiedlungsgebiet (W.S.) nach § 2 der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 ausgewiesen.

§ 3

-Zulässiges Maß der baulichen Nutzung-

Nach Maßgabe der Eintragungen in den einzelnen Bauflächen gilt die 1-geschossige Bauweise (ausgebautes Dachgeschoß zulässig) sowie die angegebenen Grund- und Geschoßflächenzahlen als Maß der baulichen Nutzung.

Die Zulässigkeit von Nebenanlagen und Einrichtungen ist gemäß § 14 der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 ausgeschlossen.

§ 4

-Baugrenzen-

Gebäude aller Art dürfen nur innerhalb der überbaubaren Fläche errichtet werden, siehe § 23 der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962.

§ 5

-Verkehrsflächen-

Die Begrenzung der Verkehrsflächen ist durch eine rote Linie festgelegt; die an den Straßeneinmündungsecken gekennzeichneten Sichtflächen sind von sichtbehindernden Gegenständen und Bewuchs über 0,80 m, von der Fahrbahnoberkante gemessen, freizuhalten. Der Straßenzaun darf eine Höhe von 1 m nicht übersteigen.

§ 6

-Flächen für Stellplätze und Garagen-

Für jedes Grundstück ist ein Einstellplatz bzw. Garage vorgesehen.

